

Wasserversorgung

Montagedatum Wasserzähler: _____ Visum: _____

Nr. Wasserzähler: _____

Stand Wasserzähler Montage: _____

Demontagedatum Wasserzähler: _____ Visum: _____

Stand Wasserzähler Demontage: _____

Gebühren

Die Gebühren richten sich nach dem aktuell gültigen Reglement und deren Anhänge.

Verbrauch (m3)*: _____ x Fr. 0.80 Fr. _____

Davon in Kanalisation (m3)**: _____ x Fr. 3.00 Fr. _____

Pauschalgebühr vorübergehender Wasserbezug*: Fr. _____

Gesamtbetrag (exkl. MwSt.): Fr. _____

*

Laut § 68 des Reglements der Wasserversorgung Aristau wird für vorübergehende Wasserabgabe (z.B. Hydrantenbenützigungen) eine Verbrauchsgebühr über einen Wasserzähler sowie eine Pauschalgebühr für den Anschluss an die Wasserversorgung erhoben. Die Verbrauchsgebühr gemäss Anhang des Reglements der Wasserversorgung Aristau beträgt Fr. 0.80 pro m3 Frischwasserverbrauch; die Pauschalgebühr ist auf Fr. 100.00 veranschlagt.

**

Gemäss § 51Abs. 1 des Abwasserreglements der Gemeinde Aristau wird die Verbrauchsgebühr pro m3 Frischwasserverbrauch erhoben. Gemäss § 51Abs. 2 des Abwasserreglements der Gemeinde Aristau kann die Verbrauchsgebühr ermässigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass grössere Mengen Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeführt werden. Gemäss Anhang des Abwasserreglements der Gemeinde Aristau beträgt die Verbrauchsgebühr Fr. 3.00 pro m3 Frischwasserverbrauch.

Rechtsmittelbelehrung

Die Gemeindekanzlei Aristau wurde mit Entscheid Nr. 136 vom 18.05.2020 vom Gemeinderat Aristau ermächtigt diese Gesuche zu entscheiden.

Betroffene, die mit dieser Verfügung nicht einverstanden sind, erklären dies innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat und legen eine Kopie dieser Verfügung bei.

Verteiler:

- Gesuchsteller (Original Seiten 1-3)
- Wassermeister (Seiten 1+2)
- Abteilung Finanzen (Seiten 1+2)
- ARA-Statistik, nicht Abwasserwirksamer Verbrauch (Seiten 1+2)
- Ordner Wasserbezug (Seiten 1-3)

Bedingungen und Auflagen

1. Die Bezugszeiten sind vorgängig dem Wassermeister zu melden.
2. Vor dem Wasserbezug ist vom Wassermeister immer eine Wasseruhr zu installieren.
3. Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet die Hydranten fachgerecht und mit der nötigen Sorgfalt zu bedienen. Festgestellte Störungen müssen unverzüglich der Gemeinde oder dem Wassermeister gemeldet werden. Die Installation muss gemäss Instruktion des Wassermeisters bedient werden. Der Bewilligungsinhaber ist verantwortlich, dass der Hydrant nach Gebrauch richtig geschlossen ist.
4. Der bzw. die Hydranten sind ausschliesslich für die von der Gemeindekanzlei bewilligte Wasserentnahme zu verwenden. Es ist strikte untersagt, Hydranten für andere Zwecke zu benützen.
5. Es darf von keinem anderen Hydranten als bewilligt Wasser bezogen werden.
6. Die Versorgung der Bevölkerung sowie Notsituationen haben immer Vorrang.
7. Die Wasserversorgung der Bevölkerung ist jeder Zeit zu gewährleisten. Es dürfen durch den Wasserbezug keine Engpässe entstehen. Der Wassermeister kann bei Bedarf einen verbindlichen Bezugsplan zur Sicherstellung der Wasserversorgung für die Bevölkerung erstellen.
8. Das Ende des Wasserbezugs und damit die erforderliche Demontage der Wasseruhr ist umgehend dem Wassermeister zu melden. Dieser meldet die verbrauchte Wassermenge der Abteilung Finanzen zur direkten Verrechnung.
9. Die Bewilligung für die Wasserentnahme ist jedes Jahr neu zu beantragen.
10. Widerhandlungen gegen diese Bedingungen und Auflagen haben den sofortigen Entzug der Bewilligung zur Folge. Allfällige Sanktionen wegen Verunreinigung von Wasser bleiben ausdrücklich vorbehalten.